

Allgemeine Montagebedingungen – HMF-LAGERTECHNIK

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Montagebedingungen gelten für alle von HMF durchgeführten Montagen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Dabei bedürfen Nebenabreden und Änderungen der Schriftform. Entgegenstehenden Montagebedingungen wird widersprochen.

2. Leistungen

- 1) Die Montageleistung erstreckt sich auf die Aufstellung der von HMF gelieferten Anlage und/oder die Unterweisung der vom Auftraggeber näher bezeichneten Personen.
- 2) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der Montage erforderlich werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführt werden.
- 3) HMF ist berechtigt, dritte Firmen mit der Durchführung der Montagearbeiten ganz oder teilweise zu beauftragen.

3. Montagekosten

- 1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die zur vertraglichen Leistung gehören. Die Montage wird dabei grundsätzlich nach unseren jeweiligen Sätzen nach Zeitberechnung pro Mannstunde zzgl. km-Preis pro gefahrenen km zzgl. Auslösung pro Tag und Monteur und Übernachtung berechnet, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
- 2) Der vereinbarte Montagepreis gilt nicht
 - a) bei Konstruktionsänderungen nach Vertragsschluss,
 - b) bei Abweichungen von den zur Verfügung gestellten Unterlagen,
 - c) bei unebenen Fußböden, die nicht der DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 3 entsprechen,
 - d) bei nicht armierungsfreiem Einbringen der Bohrung bis mindestens 130 mm,
 - e) wenn Verzögerungen eintreten, weil die Räumlichkeiten vom Besteller nicht oder unvollkommen vorbereitet worden sind,
 - f) bei bauseits bedingten Erschwernissen der Montageausführung. Für die HMF dadurch entstehenden Mehraufwendungen haftet der Besteller, diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Unebenheiten von Fußböden wurde bei der Preiskalkulation durch HMF gemäß DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 3 Ausgleichsmaterial für +/- 10 mm berücksichtigt. Über das vorgenannte Maß hinausgehende Bodenunebenheiten werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) In dem Montagepreis nicht enthalten sind
 - a) alle Arbeitszeit, die durch Abladen und Materialtransport im Betrieb des Bestellers entsteht,
 - b) alle Wartezeiten,
 - c) alle Hilfsmaterialien, soweit diese nicht zum Lieferumfang von HMF gehören,
 - d) alle notwendigen Maurer- und Stemmarbeiten sowie das Verlegen von installationstechnischen Leitungen. Für die HMF dadurch entstehenden Mehraufwendungen haftet der Besteller und diese werden in allen Fällen gesondert berechnet. Dies gilt auch dann, wenn ansonsten ein Festpreis vereinbart wurde.
- 4) Der vereinbarte Betrag versteht sich ohne Mehrwertsteuer, die HMF in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
- 5) Die Regelarbeitszeit des Montagepersonals richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten am Montageort. 10 Stunden sind durch den Besteller sicherzustellen.
- 6) Tritt eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung des Termins für den Beginn der Montage später als 48 Stunden nach Zusendung der Terminbestätigung oder eine Montageunterbrechung sowie bauseits verursachte Wartezeiten ein, gehen alle dadurch verursachten Kosten einschl. der zusätzlichen An- und Abreise der Monteure im Stundensatz zzgl. Km-Geld, Übernachtungskosten u.a. sowie die Vorhaltekosten und weitere dadurch verursachte Schäden zu Ihren Lasten. Für die Ansprüche wegen des verzögerten Beginns der Montage bedarf es einer vorherigen Mahnung nicht.

4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 1) Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet. Die Hilfeleistung erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) die Bereitstellung geeigneter und verschlossener Räume und Werkzeuge sowie angemessener Räume für die Monteure,
 - b) die Zurverfügungstellung von Heizung (Mindestraumtemperatur 15° C), Beleuchtung, Wasser und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Montage,
 - c) der Aufstellplatz muss überdacht, trocken und besenrein sein,
 - d) die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, beispielsweise für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen,
 - e) die Gewährleistung einer ungehinderten Zufahrt zur Baustelle,
 - f) sowie ausreichend große Gebäudeöffnungen zum Einbringen der Bauteile,

- g) der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Anfahrtswege zum Aufstellplatz für LKW befahrbar sind und dass der Fußboden vollständig fertiggestellt und belastbar ist. Bei Neubauten müssen im Montageaum Türen und Fenster eingesetzt sein. Der Besteller ist weiter für den Transport der gelieferten Ware an den Montageplatz, den Schutz der Montageteile und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zuständig und hat für die Reinigung Sorge zu tragen.
- 2) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von HMF erforderlich sind, stellt HMF sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 3) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist HMF nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von HMF unberührt.
- 4) Die Gestellung von geeignetem Gerät erfolgt bauseits. Die Bereitstellung eines oder mehrerer Stapler (Hubhöhe = letzte Holmebene und/oder Oberkante Gangebene) inkl. der erforderlichen Betriebsstoffe und Hubwagen für das Abladen und für den Montagezeitraum muss gewährleistet werden. Die Tragkraft des Staplers sollte mindestens 1,5 t (für das Entladen) betragen. Eine ausreichende Gabellänge, mindestens 1,10 m, muss vorhanden sein.
- 5) HMF wird bei Durchführung des Vertrages die geltenden Unfallverhütungsvorschriften beachten. Hierzu ist der Besteller bezüglich seiner technischen Hilfeleistung ebenfalls verpflichtet.

5. Montagefrist, Gefahrtragung

- 1) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller bereit ist.
- 2) Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie dem Eintritt von Umständen, die von HMF nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem HMF aus anderen Gründen in Verzug geraten ist.
- 3) Ist der zu montierende Liefergegenstand vor der Abnahme untergegangen oder verschlechtert worden, ohne, dass HMF dies zu vertreten hätte, so ist HMF berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt auch bei jeder anderen Art von Unmöglichkeit der Montage, die HMF nicht zu vertreten hat. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies HMF insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an HMF zu entrichten.

6. Abnahme

- 1) Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist HMF zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der von HMF nicht zu vertreten ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 2) Hat HMF dem Besteller die Beendigung der Montage angezeigt und ist der Besteller in Folge dessen zur Abnahme verpflichtet, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt, wenn HMF den Besteller zugleich mit dieser Anzeige oder später auf diese Folge hingewiesen hat. Im übrigen bleibt HMF gemäß §640 Abs. 1 S. 3 BGB berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt.
- 3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von HMF für solche Mängel, die dem Besteller bei der Abnahme bekannt sind, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Dasselbe gilt auch für Mängel, die dem Besteller bei der Abnahme erkennbar waren.
- 4) Spaltmaße der Bodenbeläge / Spanplatten im Rahmen von Geschossanlagen oder Komplettabdeckungen bis zu 3 mm, bilden keine Mängel im Sinne dieses Paragraphen.

7. Gewährleistung

- 1) Die Rechte des Bestellers beschränken sich entgegen § 634 BGB auf das Recht gemäß § 635 BGB Nacherfüllung zu verlangen. Dem Besteller bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl statt dessen vom Vertrag zurückzutreten.
- 2) Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich HMF anzuzeigen. Die Haftung von HMF besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den HMF nicht zu vertreten hat.
- 3) Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel an der Montageleistung verjähren, abweichend von § 634a Abs. 1 BGB in einem Jahr. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten jedoch, soweit es um die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von HMF beruhen beziehungsweise soweit es um die Haftung für sonstige Schäden geht, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HMF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von HMF beruhen.

- 4) Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von HMF vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von HMF für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei HMF sofort zu verständigen ist, oder wenn HMF nach Ablauf einer durch den Besteller zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HMF Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8. Sonstige Haftung von HMF, Haftungsausschluss

- 1) Wird bei der Montage ein von HMF geliefertes Montageteil durch Verschulden von HMF beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- 2) Wenn durch Verschulden von HMF der montierte Gegenstand vom Besteller in Folge unerlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der montierten Gegenstände, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des §§ 7 und 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- 3) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die vorstehende Regelung hinausgehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. HMF haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haftet HMF nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit HMF eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen hat.

Sofern HMF fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Darüber hinaus haftet HMF nur im Rahmen der bei ihr bestehenden Versicherungsdeckung, soweit HMF gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung.

Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung von HMF ausgeschlossen.

9. Ersatzleistungen des Bestellers

Werden ohne Verschulden von HMF die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes von HMF zuständig. HMF kann auch das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.

Stand 09/2016

